

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



52. Jahrgang

01.02.2023

Nr. 2

Inhalt:

1. Hinweis auf die Veröffentlichung der neuen Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD Recklinghausen)“ im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster
2. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 34005561 sowie Aufgebot eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 30703714
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See
3. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern am See-Lippramsdorf
hier: Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf
4. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach in Datteln
hier: Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach in Datteln
5. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Teilungsinteressenten der Lavesumer Mark“ vom 01.12.2022
6. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Beteiligtengesamtheit der Umlegungssache Lavesum – L 392“ vom 01.12.2022
7. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Flaesheimer Heimöde und Gemeinheit“ vom 01.12.2022
8. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Westruper Mark“ vom 01.12.2022
9. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Berghalterner Gemeinheit“ vom 01.12.2022
10. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Lippramsdorfer Mark“ vom 01.12.2022
11. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Westlevener Heimöde“ vom 01.12.2022
12. Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „Interessenten der Uphuser Mark“ vom 01.12.2022

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt

Hinweis auf die Veröffentlichung der neuen Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinsame kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD Recklinghausen)“ im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster

Der Zweckverband "Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen" (GKD Recklinghausen) hat seine Verbandssatzung geändert.

Die geänderte Satzung wurde gemäß § 20 Absatz 4, Satz 1 in Verbindung mit §11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, Ausgabe 3 vom 20.01.2023 bekannt gemacht

Haltern am See, 24.01.2023

gez.

Stegemann
(Bürgermeister)

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 34005561

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 24. Januar 2023 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 24. Januar 2023
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Olaf Büchter

Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30703714

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12. April 2023 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 12. Januar 2023

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez.: Helmut Kanter

gez.: Olaf Büchter

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern am See- Lippramsdorf

Wasser - und Bodenverband

Hohe Mark in Haltern am See-Lippramsdorf

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Wasser- und Bodenverband ist gemäß seiner Satzung verpflichtet, seine Verbandsorgane, das sind der Verbandsausschuss und –vorstand, alle fünf Jahre neu zu wählen. Zu diesem Zweck erfolgt die Einladung an alle Mitglieder (Erschwerer und Gewässeranlieger bzw. –eigentümer) im Verbandsgebiet.

Die **Mitgliederversammlung** findet am **03.03.2023** um **11.30 Uhr** Hotel Teltrop, Dorstener Str. 649, in 45721 Haltern-Lippramsdorf statt.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- 2) Wahl der Verbandsausschussmitglieder
- 3) Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung statt.

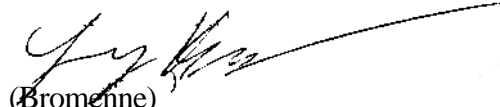
Tagesordnung:

- 1) Wahl des Versammlungsleiters
- 2) Wahl des Verbandsvorstehers
- 3) Wahl der weiteren ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder
- 4) Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gewählt und beschlossen wird.


Nähere Einzeleinheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



(Bromenne)

Für die Richtigkeit



(Soddemann)
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattener Mühlenbach in Datteln

Wasser - und Bodenverband Dattener Mühlenbach in Datteln

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25
Email: M.Soddemann@aud.nrw

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Wasser- und Bodenverband ist gemäß seiner Satzung verpflichtet, seine Verbandsorgane, das sind der Verbandsausschuss und –vorstand, alle fünf Jahre neu zu wählen. Zu diesem Zweck erfolgt die Einladung an alle Mitglieder (Erschwerer und Gewässeranlieger bzw. –eigentümer) im Verbandsgebiet.

Die **Mitgliederversammlung** findet am **22.02.2023** um **11.30 Uhr** in der Gaststätte „Lippe-Hof“, Lippestr. 4, in 45711 Datteln-Ahsen statt.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den stellv. Verbandsvorsteher
- 2) Wahl der Verbandsausschussmitglieder (Gruppe A und B)
- 3) Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

- 1) Wahl des Versammlungsleiters
- 2) Wahl des Verbandsvorstehers
- 3) Wahl der weiteren ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder
- 4) Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gewählt und beschlossen wird.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

gez. Murawski
stellv. Verbandsvorsteher

Satzung
zur Auflösung der Interessentenschaft
„Teilungsinteressenten der Lavesumer Mark“
vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

„Teilungsinteressenten der Lavesumer Mark“

§ 2 Auflösung der Interessentenschaften

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist.

Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2022 beschlossene und mit Schreiben vom 10.01.2023 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Teilungsinteressenten der Lavesumer Mark**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach dem Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 27.01.2023

gez. Stegemann

Satzung
zur Auflösung der Interessentenschaft
„Beteiligtengesamtheit der Umlegungssache Lavesum – L 392“
vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

„Beteiligtengesamtheit der Umlegungssache Lavesum – L 392“

§ 2 Auflösung der Interessentenschaften

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist.

Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2022 beschlossene und mit Schreiben vom 10.01.2023 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Beteiligtengesamtheit der Umlegungssache Lavesum – L 392**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach dem Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 27.01.2023

gez. Stegemann

Satzung
zur Auflösung der Interessentenschaft
„Interessenten der Flaesheimer Heimöde und Gemeinheit“
vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

„Interessenten der Flaesheimer Heimöde und Gemeinheit“

§ 2 Auflösung der Interessentenschaften

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist.

Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2022 beschlossene und mit Schreiben vom 10.01.2023 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessenten der Flaesheimer Heimöde und Gemeinde**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach dem Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 27.01.2023

gez. Stegemann

Satzung
zur Auflösung der Interessentenschaft
„Interessenten der Westruper Mark“
vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

„Interessenten der Westruper Mark“

§ 2 Auflösung der Interessentenschaften

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist.

Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2022 beschlossene und mit Schreiben vom 10.01.2023 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessenten der Westrufer Mark**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach dem Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 27.01.2023

gez. Stegemann

Satzung
zur Auflösung der Interessentenschaft
„Interessenten der Berghalterner Gemeinde“
vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

„Interessenten der Berghalterner Gemeinde“

§ 2 Auflösung der Interessentenschaften

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist.

Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2022 beschlossene und mit Schreiben vom 10.01.2023 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessenten der Berghalterner Gemeinde**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach dem Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 27.01.2023

gez. Stegemann

Satzung
zur Auflösung der Interessentenschaft
„Interessenten der Lippramsdorfer Mark“
vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

„Interessenten der Lippramsdorfer Mark“

§ 2 Auflösung der Interessentenschaften

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist.

Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2022 beschlossene und mit Schreiben vom 10.01.2023 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessenten der Lippramsdorfer Mark**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach dem Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 27.01.2023

gez. Stegemann

Satzung
zur Auflösung der Interessentenschaft
„Interessenten der Westlevener Heimöde“
vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

„Interessenten der Westlevener Heimöde“

§ 2 Auflösung der Interessentenschaften

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist.

Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2022 beschlossene und mit Schreiben vom 10.01.2023 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessenten der Westleener Heimöde**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach dem Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 27.01.2023

gez. Stegemann

Satzung
zur Auflösung der Interessentenschaft
„Interessenten der Uphuser Mark“
vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist folgende Interessentenschaft:

„Interessenten der Uphuser Mark“

§ 2 Auflösung der Interessentenschaften

Die unter § 1 aufgeführte Interessentenschaft wird aufgelöst, da der im Rezess festgelegte gemeinsame Zweck nicht mehr gegeben ist.

Berechtigte konnten nicht ermittelt werden.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sodann am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 01.12.2022 beschlossene und mit Schreiben vom 10.01.2023 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Auflösung der Interessentenschaft „**Interessenten der Uphuser Mark**“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach dem Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 27.01.2023

gez. Stegemann